

Geleitwort



Eines der großen Ziele von Bildung ist nicht die Reproduktion von Wissen, sondern die Anwendung von Wissen zur Lösung von neuen Herausforderungen im privaten Lebensbereich und im Dienst an der Gesellschaft. Die Schule ist – neben vielen anderen Institutionen – der traditionelle Ort, an dem Bildung planmäßig und systematisch verwirklicht wird.

systematisch verwirklicht wird.

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.“ Diese nicht nur programmatische Aussage der Europäischen Menschenrechtskonvention – die übrigens im Rang eines Verfassungsgesetzes steht – unterstreicht die Notwendigkeit, von staatlicher Seite für die Bereitstellung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung eines Schulwesens vorzusorgen.

Die Schule stand und steht im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Daher bedarf auch das Schulwesen einer rechtlich verfassten Grundlage bezüglich ihrer wesentlichen System- und Strukturelemente. Die Schule als Ort des Bildungserwerbs, als Forum der Begegnung und des kommunikativen Austausches zwischen Lehrenden und Lernenden, als Lernort für soziale Kompetenzen ist zweifelsohne auf den ersten Blick für viele ein Ort der praktischen Pädagogik, ein Arbeitsfeld für Lehrerinnen und Lehrer (Pädagoginnen und Pädagogen), eine Institution, der Eltern ihre Kinder anvertrauen und für die sie als Schulpartner Mitverantwortung übernehmen sollen und auch wollen.

Schule ist aber auch ein Ort des Rechts, das der parlamentarische Gesetzgeber gestaltet und das von der Schulverwaltung gemeinsam mit den Verantwortlichen in den Schulen umgesetzt und konkretisiert wird.

Ich will es auf den Punkt bringen:

Wie viel Recht (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) braucht die Schule?

Was soll über die Schule in der Verfassung stehen? Ist es zeitgemäß und für die nötige Dynamik einer Schulentwicklung zuträglich, dass der Gesetzgeber – noch dazu mit qualifizierter Mehrheit – sogar die einzelnen Unterrichtsgegenstände benennt, bis ins Detail vorgibt, wie Lehrpläne zu gestalten sind und die Schulpartner miteinander umzugehen haben?

Wie viel Recht verträgt die Schule?

Haben nicht in der Vergangenheit eine gewisse das Wesen der Schule verkennende Sicht und eine Überbetonung des Gesetzmäßigkeitsprinzips zu einer Regelungsdichte geführt, deren Spirale schier unendlich zu werden drohte und zu immer neuen, noch detaillierteren Regelungen führte?

So ist auch der Ruf nach Autonomie, dh. Selbstgestaltungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Schule nicht ungehört geblieben. Autonomie bedeutet aber nicht Willkür, sondern verantwortete Freiheit in einem vorgegebenen Rahmen. Dazu bedarf es der Expert/innen, der Pädagog/innen und der Jurist/innen, die gemeinsam Schule gestalten – nicht bloß verwalten.

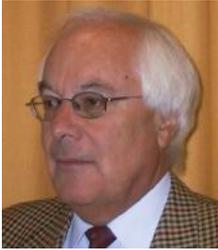
Ich begrüße es daher, dass nach den vereinsrechtlichen Zusammenschlüssen von Eltern, Lehrer/innen und Verantwortlichen für Schulqualität (Schulaufsicht) nun auch die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts über die unmittelbare Tätigkeit in ihrer jeweiligen Behörde hinaus die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht gegründet haben, in der sie gemeinsam die Funktion des Schulrechts unter dem Blickpunkt einer praxisbezogenen Wissenschaftlichkeit pflegen wollen.

Der Newsletter als Medium für Kommunikation und Information soll ein wichtiger Beitrag sein, alle an den zweifellos oft kniffligen Fragestellungen des Schulrechts und deren Lösungen Interessierte anzusprechen, sie aber auch motivieren, durch eigene Beiträge mitzugestalten.

Ich gratuliere zu diesem Engagement und wünsche allen die nötige Ausdauer und die Fähigkeit, das Recht in den Dienst der Schule zu stellen.

Elisabeth Gehrler
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Zum Geleit



Für mich bedeutet es ein gutes Omen, dass im Jahre 2002 gerade in Mösern in Tirol eine Gruppe aufgeschlossener und engagierter Juristinnen und Juristen im Dienst der österreichischen Schulverwaltung den Mut fand, sich zu einer Gemeinschaft zusammenzufinden, die

sich schließlich bei der Gründungsversammlung in Strobl am Wolfgangsee als „Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht“ vereinsmäßig konstituierte.

Mösern in Tirol war – wie viele von Ihnen wahrscheinlich nicht wissen werden – im Jahre 1963 unter unserem legendären Landeshauptmann Wallnöfer auch der Gründungsort der „Arbeitsgemeinschaft Alpenländer“, einer zunächst visionären Vereinigung von „Teilstaaten“, gebildet von der Lombardei, dem Trentino, Südtirol, Tirol, Bayern, Graubünden, Vorarlberg und Salzburg. Visionär deshalb, weil der Großteil dieser „Teilstaaten“ aus der Verfassung des jeweiligen Staates her zu einer derartigen Vereinigung mit den gesteckten Vorstellungen und Zielen kaum die verfassungsrechtliche Rückendeckung hatte. Dennoch hat dieser Zusammenschluss seit nunmehr über 30 Jahren fruchtbare grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit geleistet und war damit bereits lange vor dem Wachsen des großen vereinten Europa Vorreiter einer zukunftsgerichteten Gestaltung und Ordnung grenzüberschreitender Regionen.

Den Visionären und Gründungsvätern der „Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht“ wünsche ich, dass ihr Vorhaben vom genius loci des Bergortes Mösern getragen ähnlich erfolgreich zu wirken und zu gestalten vermag wie die ARGE ALP.

Wenngleich die „Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht“ in der Rechtsform eines Vereins geführt wird, scheint sie mir doch in ihrer Bedeutung weit über das, was man gemeinhin von einem Verein erwartet, hinauszugehen. Unzweifelhaft leuchtet aus der Umschreibung des Vereinszweckes der Wille und der Mut hervor, aktiv an der Gestaltung des beruflichen Umfeldes mitzuwirken d.h. genau das zu tun, was nach meinem Verständnis einen guten Verwaltungsjuristen gerade im so sensiblen Bereich der Schulverwaltung ausmacht: nicht bloß Verwalter und Vollstrecker zu sein, sondern Mitdenker und Mitgestalter im Rahmen der ihm von der Verfassung und vom Dienstrecht her eingeräumten Freiräume!

Es liegt auf der Hand, dass das Bündeln dieses Wollens im Verein mit vielen, die gestärkt und überzeugt aus der gemeinsamen Diskussion ihre Vorstellungen einbringen, von Erfolg begleitet sein wird. Vorgesetzte und politisch Verantwortliche können und wollen sich sicher dieser von Ihnen angebotenen Mitwirkung nicht entziehen.

Selbstverständlich ist es zu begrüßen, wenn sich die österreichische Gesellschaft für Schule und Recht auch die Förderung der Stellung des Juristen in der Schulverwaltung zur Aufgabe gemacht hat. Nur all zu lange haben Juristinnen und Juristen diese Möglichkeit, die andere Teilbereiche der Schulverwaltung schon längst erkannt und genutzt haben, nicht wahr genommen. Es ist meine innerste Überzeugung, dass das nicht ein Gegeneinander bedeutet, sondern, dass das unbedingt notwendige Miteinander von Pädagogik und Recht in wohl ausgewogenem Maße sicher gestellt ist.

Ich bin froh, dass meine Worte in Mösern, die aus vielen Diskussionen mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewachsen sind, von Ihnen aufgenommen und nun umgesetzt werden. Ich bin froh, dass es nicht nur eine Vereinigung von Juristinnen und Juristen der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien geworden ist, sondern, dass sich in gleicher Weise die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit den Zielen dieser Gesellschaft zu identifizieren vermögen und auch in verantwortlicher Position im Verein mitwirken. Es ist dies für mich der Beweis dafür, dass das Klima, das die Landesschulratsdirektorinnen und Landesschulratsdirektoren bzw. der Stadtschulratsdirektor in den letzten eineinhalb Jahrzehnten im Zusammenwirken mit den Verantwortlichen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufzubauen vermochten, nun entsprechend Früchte trägt.

Ich wünsche Ihnen allen im Vorstand, in den anderen Gremien und als Mitglieder des Vereins Durchhaltevermögen und Erfolg.

Anton Neururer

HR Dr. Anton Neururer ist Ehrenmitglied der ÖGSR und Landesschulratsdirektor vom LSR für Tirol.

Vorwort

Liebe Schulrechtler, liebe Freunde!

Seit ich vor über 20 Jahren in den Landesschulrat für Tirol gekommen bin, habe ich mich immer wieder über die Stellung der Juristinnen und Juristen in der Schulverwaltung gewundert. Viele eifrige, einsatzfreudige, fachlich sehr kompetente Kolleginnen und Kollegen habe ich in dieser Zeit kennengelernt. Und von viel Frust habe ich gehört. Denn viele hatten das Gefühl geäußert, nicht die Anerkennung für ihre Arbeit zu erfahren, die jeder Mensch für seinen Einsatz erfahren will, Buhmann oder Buhfrau für so manch ungeliebte Entscheidung im Sinne des Gesetzesvollzugs in einem Rechtsstaat zu sein und ziemlich isoliert zu arbeiten. Ganz naiv habe ich als Jüngling immer wieder bei meinen älteren Kolleginnen und Kollegen gefragt, ja dann müssen wir halt etwas dagegen tun, zB uns öfters treffen, vernetzen, mehr Erfahrungsaustausch pflegen. Ja auch einen Juristenverein gründen. Doch ich habe viele Ängste als Rückmeldung erhalten: wie wird das gesehen, wenn wir wirklich einen Verein gründen? Werde ich da nicht negative Reaktionen bei meinem Präsidenten, meiner Ministerin auslösen? Eine Reaktion, die ja keiner wollte und will. Wird das nicht vielleicht als Aufstand der Juristinnen und Juristen in der Schulverwaltung gesehen? Und mit dem unanfechtbaren Argument der Überlastung und des Eh-zu-viel-zu-tun-habens hat man/frau sich wieder den Aktenbergen auf dem eigenen Schreibtisch zugewandt, hat sich wieder in den Terminrummel gestürzt und war überzeugt, in einer so ewig erscheinenden, fast Gott gegebenen Ordnung der Schulverwaltung eh nichts tun zu können.

Vieles hat sich an diesen Grundeinstellungen geändert: neue Formen der Begegnung wurden durch engagierte Menschen auf allen Ebenen der Hierarchie eingerichtet (zB die Schulrechtstagung und seit heuer auch die Dienstrechtstagung in Strobl), die neuen Techniken wurden auch für neue Kommunikationswege für uns Schulrechtler ausgenützt (zB die vom BMBWK eingerichtete IT-Plattform). Doch manches von den alten Problemen, gerade auf der Akzeptanzebene – ich möchte es als Grunddilemmata der Juristen in der Schulverwaltung bezeichnen (nach dem Motto „Schuld sind immer die Juristen“) – sind immer noch geblieben. Wir haben in Tirol gerade in diesen Tagen (von der Rechtsabteilung des LSR für Tirol organisiert) eine mehrtägige internationale Veranstaltung mit Lehrern aus 16 EU-Staaten (schon mit den EU-New-comern) abgeschlossen unter dem Motto „No man is an island“. Dies gilt abgewandelt wohl auch für uns Juristen: „**No school-lawyer is an island**“. Um dies zu zeigen und daran zu arbeiten, haben wir nun die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht gegründet.

Mit der ÖGSR wollen wir uns nicht über andere erheben, wollen niemanden vor den Kopf stoßen. Wir wollen uns jedoch deutlicher als (verlässliche, mitdenkende, konstruktive, kreative) Partner in diesem Dreieck von Schulpolitik, Pädagogik und Recht zeigen. Wir wollen uns noch stärker als bisher miteinander vernetzen, uns gegenseitig stützen, voneinander lernen. Immer im Dienste der österreichischen Gesellschaft, immer für die Schulen, für die wir eingesetzt sind, immer für das Recht, das Grundstein für eine friedliche, konstruktive Entwicklung in dieser Schule sein soll.

Schule ist immer auch Schule des Rechts. Wie in diesen Schulen Einstellungen zum Recht vermittelt werden, so werden dann auch diese jungen Menschen später als Staatsbürger ihr Recht in der Demokratie verstehen und leben. Daran gilt es immer wieder neu und mit großem Engagement zu arbeiten. Diesen positiven Ansatz wollen wir idealistisch und realistisch unterstützen.

Und was wir ebenfalls mit unserer ÖGSR wollen: Der große österreichische Philosoph Martin Buber hat als zentralen Satz seiner vielen wissenschaftlichen Abhandlungen eine ganz einfache These herausgearbeitet: **Alles Leben ist Begegnung**. So wollen wir mit unserem Schuljuristenverein einen Raum der Begegnung schaffen, unter uns Juristinnen und Juristen der österreichischen Schulverwaltung, zwischen Pädagogik und Recht, zwischen Politik und Schulrecht, ein Raum der Begegnung, in dem sich lebendiges Tun entfalten kann, in dem Leben passiert. Ich lade dich ein, diesen Raum für dich und dein berufliches Leben in der Schulverwaltung zu nützen, ihn aber auch engagiert mitzugestalten.

Du zählst. Dein Tun ist wichtig.

Dein

Markus Juranek

(noch ganz neu und seltsam:

Dein Präsident der ÖGSR)



Univ. Doz. Dr. Markus Juranek ist stellvertretender Direktor des LSR für Tirol. Nebenberuflich tätig an der PÄDAK des Bundes in Innsbruck. Zudem Einsatz in der Lehrerfortbildung, sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der UNI Innsbruck. Zahlreiche Publikationen, insb. das zweibändige Werk "Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa".

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht 2003 - das erste Jahr!

Von Markus Juranek

15. Mai: Tag der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages 1955. An diesem Tag – jedoch im Jahr 2003 – fand in Strobl am Wolfgangsee die Gründungsversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht statt. 28 Vertreterinnen und Vertreter des BMBWK sowie der neun Landesschulräte hoben diese Vereinigung der Schuljuristen des Bundesgebietes aus der Taufe.



Gründungsversammlung 2003

Unter der Wahlleitung des stellv. Sektionschefs – Bereich Bildung der Zentralsektion der zentralen Schulbehörde MR Dr. Werner JISA wurde Univ. Doz. HR Dr. Markus JURANEK, stellv. Direktor des Landesschulrates für Tirol, zum ersten Präsidenten, OR Mag. Andrea GÖTZ, Leiterin der Schulrechtsabteilung des Bildungsministeriums, zur Vizepräsidentin gewählt. Um diese wurde ein starkes Team von Bereichsverantwortlichen und Landeskoordinatoren bestellt, die jeweils eigenständige Aufgabengebiete für die Entwicklung eines intensiven Vereinslebens übernahmen.

Als erste Handlung bringt der frisch „gebackene“ Vorstand in Person der Landesschulratsdirektorin HR Dr. Elsa BRUNNER den Antrag ein, als erstes Ehrenmitglied HR Dr. Anton NEURURER aufzunehmen. Er hat vor einem Jahr bei der Schulrechtstagung in Mösern eine mitreißende Rede zur Gründung eines Schulrechtsvereins gehalten und hat auch sonst alles getan, um das Feld für die Bildung einer solchen Gesellschaft zu ermöglichen und „guten Wind“ zu machen. Dieser Antrag wurde einstimmig mit großer Empathie von der Generalversammlung angenommen. Ich trage dieses Angebot gleich am nächsten Arbeitstag an den Geehr-

ten heran, der mit aufrichtiger Freude diese Auszeichnung annimmt.

Der junge Vorstand trifft sich in seiner erweiterten Form zur 1. Sitzung am 2. Juni 2003 in Wien im BMBWK. Die Statuten wurden fertig ausgearbeitet der Vereinsbehörde übergeben.

Aber auch die Frau BUNDESMINISTERIN wurde von Frau LSR-Direktorin HR Dr. Elsa Brunner in einem persönlichen Gespräch von der Vereinsgründung informiert, die diese Aktivität noch im Beisein von Sektionschef Dr. MAHRINGER sehr wohlwollend zur Kenntnis nahm. Auch sonst wurden LSR-Präsidenten und LSR-Direktoren in persönlichen Gesprächen von der vertieften Zusammenarbeit der Juristen in der Schulverwaltung von den Mitgliedern der Gründungsversammlung informiert.

Nach dem Rückblick auf die echt gelungene Veranstaltung in Strobl werden die ersten konkreten Aktivitäten für das 1. Vereinsjahr angepackt. Der Bogen der Überlegungen spannt sich von einer ersten Auftaktveranstaltung, der Herausgabe des ÖGSR-Newsletters, einer Studienreise für die Schuljuristen bis hin zu einem Schiwochenende im kommenden Winter. Wichtig sind auch die Überlegungen, wie der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie der Vorstand mit den Vereinsmitgliedern miteinander kommunizieren können. Eine Homepage ist bereits im Entstehen.

Und nun geht es ans konkrete arbeiten. Jeder sucht seine Kontakte für neue Mitglieder, die übernommen Arbeiten von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden angegangen, im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten jedes einzelnen. Schritt für Schritt. Einen dieser konkreten Schritte hältst du nun in deinen Händen.



28 Vertreterinnen und Vertreter des BMBWK sowie der LSR hoben diese Vereinigung der Schuljuristen/innen des Bundesgebietes aus der Taufe

Editorial

Liebe Leserin!
Lieber Leser!

S&R [Schule&Recht] – der Newsletter von Mitgliedern für Mitglieder

Bei unserem Verein, dessen Tätigkeit sich auf ganz Österreich erstreckt, ist eine gute Kommunikation eine der Grundvoraussetzungen zur Erreichung unserer Vereinszwecke und –ziele. Verschiedenste Formen der Kommunikation werden genutzt: Persönliche Treffen, Telefonate oder das Schreiben von E-Mails. Der Newsletter ist **ein** Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation zwischen uns Mitgliedern.

S&R hat mehrere Funktionen

- S&R als Forum

S&R ist ein Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch, zB über

- schulrechtliche Themenstellungen,
- Entwicklungen in der Rechtsprechung,
- neu kundgemachte Gesetze und Verordnungen oder
- Neuerscheinungen an Literatur.

- S&R als Mitteilungsblatt

S&R gibt den Mitgliedern, dem Vorstand, den Landeskoordinatoren und Bereichsverantwortlichen die Möglichkeit, über ihre Tätigkeiten (wie Mitgliederwerbung, Stand der Homepage, Mitgliederliste, Organisation von Veranstaltungen) die anderen Mitglieder zu informieren.

- S&R als Terminkalender

S&R enthält Ankündigungen der nächst folgenden und geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen der ÖGSR.

Eure Mitarbeit ist wichtig

Unser Newsletter kann seiner Aufgabe eines Forums zum Gedanken-, Erfahrungs- und Informationsaustausch und seiner Aufgabe, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulrechts zu leisten, nur dann gerecht werden, wenn sich jede bzw. jeder Einzelne von euch – in welcher Form auch immer – einbringt.

In diesem Sinne lade ich alle sehr herzlich ein, einen Beitrag zur Gestaltung unserer Zeitschrift zu leisten, sei es zB mit rechtlichen Beiträgen, aktuellen Berichten, Vorschlägen oder Fotos, damit unser Newsletter ein **lebendiges Kommunikationsmittel** für alle Mitglieder ist und weiterhin bleibt.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und an dieser Stelle auch auf Organisatorisches hinweisen:

Bemerkungen für Autorinnen und Autoren

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist mit April 2004 vorgesehen.

Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der **3. März 2004**.

Übermittlung von Beiträgen bitte an die E-Mail: simone.gartner@bmbwk.gv.at senden.

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße „10“ mit Überschrift abgefasst werden. Ich ersuche von der Verwendung von Fußnoten Abstand zu nehmen. Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Über Anregungen zur Verbesserung unseres Newsletters und über Rückmeldungen würde ich mich freuen.

Liebe Grüße,
Simone Gartner
(Redaktion)



Mag. Simone Gartner ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Schulrechtslegistik sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im BMBWK tätig.

Schulversuche

1. Teil

Von Andrea Götz



Was wäre Schulentwicklung, wenn nicht die Möglichkeit bestünde, neue Konzepte und Ideen an ausgewählten Schulstandorten zu erproben, bevor diese flächendeckend im Regelschulwesen umgesetzt werden. Zum Glück gibt es die Möglichkeit, Schul-

versuche zur Erprobung neuer schulunterrichts-, schulzeit- und schulorganisationsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere solche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte durchzuführen!

Da das Hauptinteresse an der Erprobung neuer Maßnahmen im Schulbereich beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur liegt, welches schlussendlich durch Erlassen neuer Lehrplanverordnungen aber auch durch Initiieren gesetzlicher Änderungen Schulentwicklung betreibt, sieht das Gesetz/sehen die Gesetze die Möglichkeit vor, dass die Bundesministerin an bestimmten Schulen Schulversuche durchführt. Die zu erprobenden Konzepte müssen natürlich nicht immer vom Ministerium entwickelt werden, Vorschläge für Schulversuche ergeben sich vielmehr oftmals standortbezogen unmittelbar an den Schulen. So unterscheiden wir hier erstmals zwei "Kategorien" von Schulversuchen: jene, die auf Initiative des Bundesministeriums durchgeführt werden und solche, die auf Eigeninitiative einer bestimmten Schule bzw. der dort agierenden Schulpartner zurückzuführen sind. Doch egal, wer die zündende Idee für einen Schulversuch liefert – die Umsetzung selbst obliegt der Bundesministerin, die die Schulversuchsdurchführung (oft fälschlich als "Genehmigung" bezeichnet) anordnet (formalrechtlich handelt es sich hierbei um eine Verordnung).

Was wäre aber ein Versuch, ein Erproben neuer Maßnahmen, wenn daraus keine gültigen Schlüsse gezogen würden? Ein Schuss ins Leere, würde ich meinen. Ebenso wichtig wie die Auseinandersetzung mit neuen Konzepten im Vorfeld sind meines Erachtens die Beobachtung der Entwicklung und die klare Positionierung des "Versuchsleiters" nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum.

"Evaluierung" heißt das so oft strapazierte Modewort im Zusammenhang mit Schulversuchen, also "Bewertung" und "Beurteilung", nicht bloß Beschreibung und Dokumentation. Um jedoch eine aussagekräftige Evaluierung durchführen zu können, ist es notwendig, vor

Beginn eines Projekts die Ziele, die erreicht werden sollen, klar zu definieren. Schulversuchsansätze beschreiben oftmals nur den Weg, die Maßnahme selbst, ohne vorerst das angestrebte Ziel zu definieren. Doch erst wenn dargelegt wurde, was mit dem Schulversuch überhaupt erreicht werden soll, kann der Schulversuchsplan im engeren Sinn festlegen, mit welchen Mitteln die Zielerreichung geplant ist.

Dieser Punkt ist mir besonders wichtig: ein **tauglicher Schulversuchsplan** muss detailliert festhalten, worin die Abweichungen vom Regelschulwesen bestehen. Meist geht es nicht um das bloße Abweichen von Lehrplaninhalten, sondern um das Abweichen von schulunterrichts- oder schulorganisationsrechtlichen Bestimmungen. Um darlegen zu können, welche Rechtsvorschriften im Schulversuch nicht oder verändert zur Anwendung gelangen sollen, ist es natürlich unumgänglich, sich im Vorfeld mit dem Normenwerk des Schulrechts gründlich auseinanderzusetzen. Nur wenn genaue Detailkenntnis über die bestehende Rechtslage besteht, kann schlüssig dargelegt werden, welche Bestimmungen für das Erreichen des Schulversuchszieles hinderlich sind und in welcher Form sie daher abzuändern sind.

Das exakte Festlegen der für den Schulversuch geltenden Bestimmungen dient nicht nur der Konkretisierung des Vorhabens selbst, sondern vor allem der Rechtssicherheit all jener, die von der Durchführung des Schulversuches betroffen sind. Im Sinne des unserer Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzips muss der Normunterworfenen über seine Rechte und Pflichten Bescheid wissen können. Nur wer im Vorhinein weiß, worauf er sich einlässt, kann und soll seine Zustimmung zur Durchführung eines ihn betreffenden Schulversuches erteilen.

Denn wenngleich das Gesetz der Ministerin die Option einräumt, durch Schulversuche vom Regelwerk abzugehen, sieht es gleichzeitig das Recht der Betroffenen vor, sich davon zu distanzieren: Nach § 7 Abs. 5a SchOG ist für die Durchführung eines Schulversuches die Zustimmung von zwei Dritteln der betroffenen Lehrer und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten notwendig (siehe Lexikon). Leider ist diese Bestimmung offenbar nicht überall bekannt oder sie wird großzügig ignoriert. Viele Schulversuchsansätze verweisen lapidar auf die Befürwortung durch den Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum, welche zwar ein Anhörungsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SchOG

besitzen, aber die Zustimmung der tatsächlich Betroffenen keinesfalls ersetzen können.

Liegen sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung eines Schulversuches vor (Zieldefinition, Maßnahmenkatalog, 2/3-Zustimmung der Betroffenen, natürlich auch die notwendigen Rahmenbedingungen in Form der erforderlichen Ressourcen) und wird die Umsetzung durch die Ministerin verordnet, so beginnt die eigentliche Arbeit. Nun ist das Unterrichtsgeschehen nämlich durch eine zusätzliche Brille zu sehen: Wie wirken sich die neu gesetzten Maßnahmen in der Umsetzung mit Blick auf die definierte Zielvorgabe aus? Stellen sich die gewünschten Effekte ein oder tauchen unerwünschte Nebeneffekte auf? Läuft also alles nach Plan oder driftet der beschrittene Weg vom ursprünglichen Ziel ab?

Wer aber beurteilt und bewertet nun in diesem Sinn den laufenden Schulversuch? Ich denke, um eine umfassende Evaluierung vornehmen zu können, ist es notwendig, das Versuchsobjekt aus den verschiedensten Blickrichtungen unter die Lupe zu nehmen. Da werden vorerst die Lehrer zu befragen sein, die nach dem neuen Konzept unterrichten, es werden unter Umständen (je nach Inhalt) auch die Schüler und Eltern zu Wort kommen müssen, vor allem aber wird die Schulaufsicht gefordert sein, ihr Urteil abzugeben. Schlichte Aussagen wie "Der Schulversuch hat sich bewährt, seine Fortführung wird daher befürwortet" werden den Anforderungen einer seriösen Evaluierung sicher nicht gerecht.

All die Ergebnisse der beurteilenden Personengruppen müssen nunmehr in der Zentralstelle gesichtet und ausgewertet werden, um die Evaluierung abschließen und der Bundesministerin das Versuchsergebnis präsentieren zu können. Die Entscheidung, in welcher Form den Evaluierungsergebnissen Rechnung getragen wird, ob eine Überführung ins Regelschulwesen erfolgen soll oder aber nicht, ist letztendlich eine (bildungs)politische. Partizipation im politischen Sinn ist jedenfalls möglich, jedoch nur dann, wenn sich die Beteiligten ihrer Möglichkeiten, aber auch ihrer Verantwortung bewusst sind.

Als Leiterin der Schulrechtsabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist es mir ein Anliegen, Entscheidungen gut vorzubereiten. Ich bin mir bewusst, dass ich nur einen Teil dazu beitragen kann und in weiten Bereichen auf die Bereitschaft anderer angewiesen bin. Nicht zuletzt aus dieser Einsicht heraus trage ich die Idee unseres Schuljuristenvereins, über welchen Meinungen und Anliegen an eine breitere Öffentlichkeit getragen werden können und sollen, und hoffe auf tatkräftige Unterstützung - wenn's zum Beispiel darum geht, Schulversuche im Sinne des Gesetzgebers zu vollziehen.

LEXIKON

§ 7 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes im Wortlaut.

§ 7 SchOG: (5) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen und für Schulversuche an Akademien."

Diese Bestimmung sorgt immer wieder für Diskussionen: Wann sind die Erziehungsberechtigten aller Schüler und alle Lehrer der Schule zu befragen, wann reicht eine klassenbezogene Befragung? Aus der Strukturierung dieses Absatzes lässt sich ableiten, dass sich die Umfrage grundsätzlich auf die ganze Schule bezieht und nur im Ausnahmefall die Umfrage in einer einzelnen Klasse als ausreichend erachtet wird. Ausnahmen sind stets restriktiv zu handhaben. Das bedeutet: nur wenn tatsächlich lediglich an einer oder an einzelnen Klassen einer Schule Schulversuche durchgeführt werden sollen, also keine Auswirkungen auf nachfolgende Klassen bestehen, reicht es, die 2/3-Zustimmung dieser Klassen (Erziehungsberechtigte, Lehrer) einzuholen. Dies ist beispielsweise denkbar bei Schulversuchen zur Leistungsbeurteilung gemäß § 78a SchUG. Schulversuche, die zwar im ersten Erprobungsjahr nur eine Klasse oder einen Jahrgang (also einzelne Klassen) betreffen, aber aufsteigend auch für alle Folgejahrgänge zur Anwendung gelangen sollen, bedürfen hingegen ebenso einer umfassenden Zustimmung iSd § 7 Abs. 5a erster Satz SchOG wie jene, die schlagartig für die gesamte Schule wirksam werden sollen.

die Autorin

OR Mag. Andrea Götz ist Vizepräsidentin der ÖGSR und Leiterin der Schulrechtsabteilung im BMBWK.

Schutz des Eigentums in der Schule

Von Franziska Stadlmann

Als Beitrag zu unserem Newsletter möchte ich den Vereinsmitgliedern über das Schreiben eines Elternvereins mit folgendem Inhalt berichten:

Als Teilnehmer an einer Disziplinarkonferenz gewannen die Vertreter des Elternvereins den Eindruck, dass die gesetzlich vorgesehenen „Disziplinierungsmöglichkeiten“ der Schulkonferenz im Falle eines Fehlverhaltens des Schülers nicht ausreichend sind. Sie haben daher angeregt, eine „Anleihe an dem bei Gericht eingeführten außergerichtlichen Tatausgleich“ zu nehmen. Und weiter: „Natürlich müsste so ein Tatausgleich, den man als Wiedergutmachung oder so ähnlich bezeichnen könnte, einvernehmlich mit dem oder den Betroffenen und den Erziehungsberechtigten erzielt werden.“

§ 43 Absatz 2 SchUG regelt, dass der Schüler über Auftrag des Schulleiters ... verpflichtet ist, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist. Dabei hat der Schüler selbst tätig zu werden (keine Regelung betreffend die Einbringung von Geldleistungen im Rahmen des Schadenersatzrechts). Schädigende Handlungen, die sich auf das Eigentum von Mitschülern beziehen, sind hier nicht erfasst.

Man könnte diskutieren, inwieweit es sinnvoll wäre, auch das Eigentum von Mitschülern auf diese Weise zu schützen. Natürlich kann es aber auch hier nur um ein persönliches Tätigwerden des schädigenden Schülers und nur um vorsätzliches Handeln gehen. Etwaige Geldleistungen (auch im Fall von Fahrlässigkeit) regelt ohnehin das Schadenersatzrecht.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt könnte auch die Verordnung betreffend die Schulordnung sein, die im § 4 Absatz 3 regelt: „Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.“

Eine Erweiterung der „Disziplinierungsmöglichkeiten“ der Schulkonferenz ist meiner Meinung nach jedenfalls nicht sinnvoll. Bitte um Diskussion!

die Autorin

Mag. Franziska Stadlmann ist Landeskoordinatorin für Wien und als Juristin für schulrechtliche Angelegenheiten im SSR für Wien tätig.

Neugestaltung des Schülerdisziplinarrechtes

Von Johann Kepplinger



Beamte sollen nicht bloß Gesetze vollziehen, sondern bisweilen auch Vorschläge zu Gesetzesänderungen erstaten. Im Bereich des Schülerdisziplinarrechtes sind in der Praxis Schwächen hervorgetreten, die über Mängel in der Vollziehung hinausgehen, also Gesetzesänderungen erforderlich machen.

Derzeit vorhandene Schwächen

- Suspendierungen

- haben vor allem im APS-Bereich, das zeigt die Praxis, Strafsanktionscharakter (man denkt gar nicht an Ausschluss),
- Time-out-Funktion,
- Bezirksschulrat gerät unter Stattgebungsdruck.

- Ausschlüsse

- sind im Handling viel zu schwerfällig (wie Anberaumung, Gang des Verfahrens, Weiterleitung),
- überfordert Teilnehmer (etwa wegen fehlender juristischer Kenntnisse, zu wenig Gespür),
- involvierte Lehrer bzw. Klassenvorstände, die die „Anklage“ vorbringen, haben späterhin „Richterfunktion“,
- bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern wird Abmeldedruck ausgeübt.

- Vorschläge zur Abhilfe

- Suspendierung durch den Schulleiter (Berufung an Schulbehörde I. Instanz)

- + Ein Mehr an Kompetenz bedingt verantwortungsvolles Handeln (Behörde I. Instanz ist derzeit oft willfährige Erfüllungsgehilfen),
- + rasches, flexibleres Handeln möglich,
- + Beschränkung mit bloß zwei Wochen; im Falle einer Berufung (Frist: drei Tage) Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Wochen.

- Androhung des Ausschlusses durch die Klassenkonferenz

- Ausschluss durch die (Unabhängige) Schüler-Disziplinar-Kommission

(nachgebildet den Lehrer-Disziplinar-Kommissionen: §§ 98 ff BDG 1979 bzw. denen gemäß LDH-Gesetzen der Länder für Landeslehrer)

- + mehr juristische Kompetenz,
- + weniger Bürokratie,
- + Trennung der „Ankläger/Richterfunktion“,
- + keine Ausübung eines Abmeldedruckes,
- + insgesamt dadurch besserer Rechtsschutz für Schüler

- Zusammensetzung:

Vorsitzender:

Schulrechtsjurist (des BSR bzw. LSR)

Landesschulsprecher des jeweiligen Bereichs

Landes- Elternvertreter (dzt. nicht institutionalisiert vorhanden) bzw. Elternvertreter des SGA

Zeugen:

Schulleiter, Klassenvorstand, Klassenlehrer

Ich gehe davon aus, dass Reaktionen darauf möglich sind. Über Diskussionsbeiträge würde ich mich freuen.

der autor

WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Oberösterreich und Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Oberösterreich.

Mangelhafte Durchführung einer Schularbeit - Möglichkeiten einer Reparatur?

Von Klaus Perko

Sachverhalt

Bei der Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit unterlaufen schwerwiegende Mängel (zB die Lehrerin/der Lehrer erscheint 10 Minuten verspätet, ohne dass die Arbeitszeit entsprechend verlängert wird; in den Angaben sind derartige Fehler enthalten, dass sie für die Schülerinnen und Schüler irreführend sind bzw. zu absurden Ergebnissen führen).

Bei der Beurteilung der Schularbeit ergibt sich eine erhebliche Zahl von "Nicht genügend", allerdings weniger als die Hälfte. Andererseits werden auch mehrere Schularbeiten – trotz der aufgetretenen Mängel – mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt. Zwei Schülerinnen, die ein "Nicht genügend" erhalten haben, bringen eine Aufsichtsbeschwerde bei der Schulbehörde erster Instanz ein. Die hierauf eingeleitete Ermittlung ergibt den oben dargestellten Sachverhalt.

Rechtliche Problemstellung

Es ergibt sich die Frage, auf welche Weise die aufgetretenen Fehler behoben werden können. Die Wiederholung der Schularbeit gemäß § 7 Abs. 11 LBVO scheidet aus, da die Voraussetzung "mehr als die Hälfte Nicht genügend" – nicht gegeben ist. Die "absolute Nichtigkeit" einer Schularbeit ist im Prinzip nicht ausgeschlossen, da die formale Anfechtbarkeit einer Schularbeit nicht gegeben ist und somit ein "Fehlerkalkül" nicht vorgesehen ist; im vorliegenden Fall wird man jedoch von einer absoluten Nichtigkeit nicht sprechen können.

Eine "Aufhebung" der Schularbeit im Aufsichtsweg wäre rechtlich denkbar und hätte zur Folge, dass die Schularbeit neu geschrieben werden müsste. Dies wäre ein Vorteil für die Schülerinnen und Schüler, die ein "Nicht genügend" erhalten haben, andererseits jedoch ein Nachteil für diejenigen, die trotz der Schwierigkeiten eine positive Note erzielen konnten. Für die letztgenannten Schülerinnen und Schüler wäre das nochmalige Schreiben der Schularbeit eine Belastung, da die Vorbereitungszeit und nervliche Belastung einen Nachteil für etwaige andere noch ausstehende Prüfungen darstellen könnte. Somit wird die an sich denkbare Aufhebung der Schularbeit in derartigen Fällen eher nicht tunlich sein.

Lösungsmöglichkeit

Es spricht nichts dagegen, für jene Schüler, die sich gegen die Note beschwert haben, diese Schularbeitsnote aufzuheben. Eventuell könnte nachgefragt werden, ob auch andere Schülerinnen und Schüler eine Aufhebung der Note beantragen. Somit wäre eine Wahlmöglichkeit gegeben und Schülerinnen und Schüler, die eine positive Note erhalten haben, könnten diese behalten.

Nach der (individuellen) Aufhebung von Schularbeitsnoten ist jedoch für die betreffenden Schülerinnen und Schüler rechtlich kein automatisches Nachschreiben dieser Schularbeit vorgesehen. Nach Wegfall der Note wäre in diesen individuellen Fällen die Schularbeit als "versäumt" anzusehen. Eine Nachholung wäre nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 LBVO vorzusehen. In Härtefällen müsste gegebenenfalls auf § 5 Abs. 2 LBVO zurückgegriffen werden.

der autor

Dr. iur. Klaus Perko ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Steiermark.

Kritische Betrachtungen - Übertritt von einer Schulart (Form, Fachrichtung) in eine andere

Von Reinhold Raffler

Prinzipiell ist ein Schüler zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen berechtigt, wenn die Gesamtanzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ zwei nicht übersteigt. Von diesem in § 23 Abs. 1 SchUG aufgestellten Grundsatz räumt das Schulunterrichtsgesetz im Absatz 2 der zitierten Bestimmung jedoch selbst Ausnahmetatbestände ein:

LEXIKON

§ 23 Abs. 2 SchUG im Wortlaut:

§ 23 SchUG: (2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Dies gilt sinngemäß, wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ in höchstens zwei Pflichtgegenständen einem erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 entgegensteht.“

Bei der Möglichkeit der Ablegung von Wiederholungsprüfungen bei mehr als zwei Beurteilungen mit „Nicht genügend“ wird auf einen Übertritt in eine andere **Schulart** gemäß § 29 SchUG abgestellt.

„Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen Schulart (Fachrichtung) ist Voraussetzung, dass das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe – allenfalls neben einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz – in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen in der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat; dies gilt nicht für den Übertritt in eine allgemeine Sonderschule“ (§ 29 Abs. 2 1. Satz).

Die Intention des Gesetzgebers scheint klar zu sein. Bei einem Übertritt sollen nur Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in jenen Gegenständen einer Aufnahme in die nächst höhere Schulstufe der neuen Schule entgegen-

genstehen, die in diesem "Schultyp" in den vorhergehenden Schulstufen geführt wurden. In diesem Sinne auch die erläuternden Bemerkungen zu § 29 SchUG-Novelle 1996 (vgl. EB zu § 29, XX. GP: RV 417).

Für etwas Verwirrung sorgen jedoch die unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Schulart, Schulform, Fachrichtung). § 23 Abs. 2 SchUG spricht davon, dass höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt **in eine andere Schulart** gemäß § 29 SchUG entgegenstehen dürfen, damit ein Schüler zu Wiederholungsprüfungen zugelassen werden darf.

§ 29 SchUG regelt jedoch nicht nur den Übertritt von einer Schulart in eine andere Schulart, sondern darüber hinaus auch den Übertritt in eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart.

Dies geht nicht nur aus der Überschrift zu § 29 SchUG hervor, sondern wird in dessen Abs. 1 explizit angeführt, dass die Bestimmungen des § 29 SchUG den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung regeln.

Umso erstaunlicher ist, dass der folgende Absatz 2 wiederum nur von einem Übertritt von einer Schulstufe in eine höhere Schulstufe einer anderen **Schulart (Fachrichtung)** spricht, den Übertritt von einer Schulform in eine andere jedoch nicht erwähnt.

Dass mit der Formulierung in § 29 Absatz 2 jedoch nicht der Übertritt von einer Schulform in eine andere ausgeschlossen werden sollte, sondern es sich eher um ein redaktionelles Versähen gehandelt haben dürfte, geht zweifelsfrei aus den erläuternden Bemerkungen zu § 29 SchUG-Novelle 1996 (vgl. EB zu § 29, XX. GP: RV 417) hervor, wenn dort explizit ausgeführt wird: „Aus diesem Anlass wären generell die Anrechnungsmöglichkeiten zu verbessern, da bei Nachweis bestimmter Unterrichtserfolge im Falle des Übertrittes in eine andere Schulart (Form, Fachrichtung) im Sinne des § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes („Ermöglichung von Übertritten für alle hierfür geeigneten Schüler“) nicht erschwert werden soll.“ Der in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf den § 3 Abs. 1 2. Satz des SchOG trägt allerdings auch nicht zur restlosen Klarheit bei, da die angesprochene Bestimmung im SchOG wiederum nur von einem Übertritt von einer Schulart in eine andere abstellt.

Es fällt auf, dass die Begriffe Schulart, Schulform, Fachrichtung mit einer gewissen Beliebigkeit und Austauschbarkeit verwendet werden. Dies verwundert aber nicht, wenn man sich die Begriffsdefinitionen im Schulorganisationsgesetz näher ansieht.

§ 67 SchOG definiert die verschiedenen Arten der berufsbildenden höheren Schulen:

LEXIKON

§ 67 SchOG im Wortlaut:

§ 67 SchOG: Arten der berufsbildenden höheren Schulen sind:

- a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher) Lehranstalten,
- b) Handelsakademien,
- c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,
- d) Sonderformen der in a bis c genannten Arten.

Durch die lit. d werden aber die **Sonderformen** der in lit. a bis c genannten Arten zu einer selbstständigen **Art** der berufsbildenden höheren Schule erhoben.

Systematisch gleich aufgebaut ist der § 54 SchUG in Bezug auf die berufsbildenden mittleren Schulen.

Für den Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen typisch ist eine weitere Untergliederung in Fachrichtungen (§§ 58 Abs. 2 und 72 Abs. 2 SchOG). Eine Einteilung, die es für den Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen nicht gibt.

Für diese ist im § 36 SchOG definiert, dass es verschiedene Formen gibt und welche. § 37 SchOG legt darüber hinaus die Sonderformen der allgemein bildenden höheren Schulen fest. Eine Festlegung des Typus Schulart für die allgemein bildenden höheren Schulen kann lediglich aus der Systematik des Schulorganisationsgesetzes geschlossen werden.

Wenn man glaubt, dass das Privatschulgesetz (§ 11 PrivSchG), welches die Führung einer **gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung** durch Privatschulen nur mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde zulässt, hilfweise für die Definition des Begriffes Schulart herangezogen werden kann, wird man enttäuscht.

Bei der Formulierung „gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung“ kommt man unweigerlich wieder auf die Bestimmungen und Definitionen des Schulorganisationsgesetzes zurück.

Wenn man nun davon ausgeht, dass einerseits die allgemein bildenden höheren Schulen eine Schulart darstellen und andererseits die höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten eine andere Schulart darstellen und die nächste systematische Untergliederung bei den allgemein bildenden höheren Schulen die Schulform und bei den

höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten die Fachrichtung (§ 72 SchOG) ist, so liegt der Schluss nahe, dass im Hinblick auf einen Übertritt im Allgemeinen – und auf die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen im Speziellen – die gleichen Regelungen gelten müssen.

§ 29 Abs. 2 SchUG sieht den Übertritt von einer Schulart (Fachrichtung) in eine andere im Zusammenhang mit § 23 Abs. 2 SchUG ausdrücklich vor, nicht jedoch den Übertritt von einer Schulform in eine andere.

Es würde aber jeder sachlichen Grundlage entbehren, einen „Slalomlauf“ eines Schülers zwischen mehreren Fachrichtungen einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt zu ermöglichen und gleichzeitig einem Schüler eines Gymnasiums die entsprechenden Möglichkeiten bei einem Übertritt in ein Realgymnasium (andere Schulform) zu verwehren.

In diesem Sinne kann die mit § 29 Abs. 2 SchUG korrespondierende Bestimmung des § 23 Abs. 2 SchUG nur so verstanden werden, dass dem in § 23 Abs. 2 SchUG verwendeten Begriff „Schulart“ die Bedeutung „Schulart-, Form oder Fachrichtung“ zukommt.

Dies entspricht auch dem Grundsatz der Durchlässigkeit des österreichischen Schulwesens (§ 3 Abs. 1 SchOG) und den Intentionen, dass der Übertritt in eine andere Schulart (Form, Fachrichtung) nicht erschwert werden soll (vgl. EB zu § 29, XX. GP: RV 417).

Allerdings wäre es bei den vorgegebenen unklaren Begriffsabgrenzungen durch das Schulorganisationsgesetz für den interessierten Leser und Rechtsanwender des Schulunterrichtsgesetzes wesentlich klarer, wenn im § 23 Abs. 2 1. Satz die Wortfolge „in eine andere Schulart“ entfallen würde, womit auch ein Wunsch für eine künftige Novellierung dieser Bestimmung ausgesprochen werden darf.

der autor

OR Dr. Reinhold Raffler ist Landeskoordinator der ÖGSR für Tirol. Er ist Abteilungsleiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für allgemein bildende höhere Schulen beim LSR für Tirol.

Einführung der integrativen Berufsausbildung

Von Gerhard Münster



Am 8. Juli 2003 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller vier Parteien die sogenannte „integrative Berufsausbildung“ beschlossen, womit ein Meilenstein in der beruflichen und schulischen Ausbildung von (körperlich und geistig) behinderten Menschen gesetzt wurde.

Es handelt sich dabei um eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG; im Wesentlichen der neue § 8b) und des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG; § 20). § 8b BAG sieht vor, dass „benachteiligte Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen“ entweder

- in einem um ein bzw. höchstens um zwei Jahre verlängerten Lehrverhältnis zum Lehrabschluss geführt werden, oder
- vorrangig in einem Lehrbetrieb oder in einer besonderen Ausbildungseinrichtung zu einer Teilqualifikation in einem Lehrberuf hingeführt werden, deren Kenntnisse und Fertigkeiten im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Das Ausbilden in selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer Bewilligung dieser Einrichtung, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen ist (Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung, qualifiziertes Ausbildungspersonal, inhaltliche Ausrichtung des Ausbildungszieles am betreffenden Lehrberuf, Bestandsgarantie zumindest über mehrere Jahre).

Die Ausbildung selbst wird durch die neu geschaffene „Berufsausbildungsassistenz“ zu begleiten und zu unterstützen sein. Die Berufsausbildungsassistenz wird vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder von einer Gebietskörperschaft bzw. einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft eingerichtet (es können auch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut werden).

Dieser Berufsausbildungsassistenz kommt eine besonders tragende Rolle zu. Sie hat die betreffenden Jugendlichen durch die Ausbildung zu begleiten und verfolgt als primäres Ziel die eigentliche berufliche Integration, nämlich die Einbindung in das Arbeits- und Berufsleben.

Der Wirtschaftsausschuss hat einstimmig folgende Feststellung getroffen (171 dB): „Die Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b sind im Herbst 2005 einer Evaluierung zu unterziehen, um die Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser berufsausbildungsgesetzlichen Maßnahmen zu überprüfen. Ziel dieser Evaluierung soll es insbesondere sein, die Wirksamkeit der Berufsausbildungsassistenz, die Umsetzung der Pflicht und des Rechts auf Berufsschulbesuch sowie die Umsetzung in den Lehrbetrieben und selbstständigen Ausbildungseinrichtungen vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Integration in das Berufsleben und in den Arbeitsmarkt zu analysieren und davon mögliche Verbesserungen abzuleiten.“

Die Berufsausbildungsassistenz wird daher (gewissermaßen als erste von den Erziehungsberechtigten angesprochene Stelle) im Vorfeld auch unter Einbeziehung des Schulerhalters und der Schulbehörde erster Instanz mögliche Zielsetzungen für einen bestimmten Jugendlichen abzuklären und sodann die (Grundziele) der integrativen Berufsausbildung festzulegen haben. Dabei wird die Besonderheit der Struktur der Berufsschullandschaft in Österreich Beachtung finden müssen um eine möglichst wohnortnahe schulische Betreuungsmöglichkeit gewährleisten zu können (Anm.: die örtliche Zuständigkeit der Schulbehörde erster Instanz richtet sich gemäß den Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes bekanntermaßen nach dem Standort der Schule und nicht nach dem Wohnort des – potentiellen – Schülers).

In weiterer Folge werden Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Dauer der Ausbildung im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 8 BAG durch die Vertragsparteien (Erziehungsberechtigte und Lehrberechtigte bzw. Träger der Ausbildungseinrichtung) gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters festgelegt. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht festzulegen. § 8b Abs. 22 BAG sowie der neue Abs. 2 des § 20 SchPflG konkretisieren diese „Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht“ dahingehend, dass (je nach den persönlichen Bedürfnissen bzw. Möglichkeiten und den regionalen und organisatorischen Umständen) der Jugendliche unter gleichzeitiger Festlegung von pädagogischen Begleitmaßnahmen entweder berechtigt ist, den Berufsschulunterricht zu besuchen oder – wieder in einge-

schränktem Ausmaß mit bestimmten, auf die betriebliche Ausbildung abgestimmten Bildungsinhalten – Berufsschulpflicht begründet wird. Es wird demnach primär vom Willen der Betroffenen, aber auch von den anderen zur Entscheidungen gemäß § 8b Abs. 8 Aufgerufenen (Berufsausbildungsassistenten, Schulerhalter, Schulbehörde erster Instanz) abhängen, unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen pädagogischen Begleitmaßnahmen und in welchem Umfang (zeitlich und inhaltlich) der Jugendliche die Berufsschule besuchen darf bzw. Schulpflicht verhängt wird.

Von schulischer Seite wurde (nach einer wegen der späten Beschlussfassung im Parlament und wegen des Inkrafttretens bereits mit September 2003 eingeschränkten Begutachtung) eine Novelle zum Berufsschullehrplan der Kundmachung im Bundesgesetzblatt zugeführt. Danach findet für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 BAG ausgebildet werden, der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes mit der Maßgabe Anwendung, dass das Stundenausmaß sowie die Bildungs- und Lehraufgaben und die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände auf die (verlängerte) Ausbildungsdauer so zu verteilen sind, dass das Bildungsziel der Berufsschule nach Möglichkeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 2 BAG ausgebildet werden (Teilqualifikation), findet der Lehrplan des entsprechenden Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Lehrplänen anderer Lehrberufe, mit jenen Abweichungen und Einschränkungen Anwendung, die der persönlichen Situation, insbesondere der individuellen Leistungsfähigkeit des Schülers entsprechen.

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die Lehrstoffe der einzelnen Pflichtgegenstände finden unter Beachtung auf die gemäß § 8b Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte entsprechend reduziert Anwendung.

Weiters werden die Landesschulräte ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Beachtung auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie weiters unter Beachtung auf die reduzierten Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe festzulegen. Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule kann gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfolgen.

Es gilt nunmehr abzuwarten, in welchem Ausmaß von den neuen Möglichkeiten der integrativen Berufsausbildung Gebrauch gemacht wird und es gilt insbeson-

dere zu hoffen, dass möglichst vielen Jugendlichen auf diesem Weg eine Chance auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden kann. Eine erfolgreiche schulische Integration in der allgemein bildenden Pflichtschule und eine erfolgreiche Integration in der Berufsausbildung sind lediglich erste Schritte der gesellschaftlichen Integration. Erst die Teilhabe am Arbeitsleben kann die gesellschaftliche Position behinderter Menschen als gleichwertig mit nicht behinderten Menschen sicherstellen, sodass hoffentlich in absehbarer Zeit ein Selbstverständnis diesem zweifellos benachteiligten Personenkreis gegenüber besteht, das den Anliegen der zahlreichen „Integrationsbemühungen“ gebührend Rechnung trägt.

der autor

Dr. Gerhard Münster ist Kassier der ÖGSR und Leiter der Abteilung Schulrechtslegistik im BMBWK. Des Weiteren ist er Bearbeiter der Schulrechtsausgaben in der Reihe „Kodex des österreichischen Rechts“ – Schulgesetze, Taschenkodex SchUG und Mitautor in anderen Schulrechtspublikationen.

Abschließende Prüfungen - Prüfungstermine - eine Anregung

Von Christine Gmeiner

Die Vorgabe der Prüfungstermine für die abschließenden Prüfungen gemäß § 36 des Schulunterrichtsgesetzes für den "Herbsttermin", nämlich diesen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres abzuhalten und mindestens drei Wochen zwischen Ende der Klausurprüfung und Anfang der mündlichen Prüfung einzuhalten, kann zu Problemen führen, zB für die Anmeldung zu den Fachhochschulen, deren Anmeldefristen innerhalb der erwähnten Prüfungszeit enden.

Die Anregung ginge in die Richtung, auf Antrag des Schülers/der Schülerin die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung verkürzen zu können.

die autorin

Mag. Dr. Christine Gmeiner ist Landeskoordinatorin der ÖGSR für Voralberg und als Juristin in der Rechts- und Verwaltungsabteilung 1 des LSR für Voralberg tätig.

KIS - die Kontaktstelle in Suchtfragen

Von Christoph Ascher



Vor ca. zwei Jahren wurde auf Initiative des Amtsführenden Präsidenten HR Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFNER die Kontaktstelle in Suchtfragen – KIS des Landes-schulrates Salzburg eingerichtet. Die Kontaktstelle möchte mithilfe gemeinsam mit Eltern, Lehrern und Schülern, Suchtproblemen zu-vorzukommen. Sie versteht sich als Bindeglied in der Schulgemeinschaft.

Aufgaben der KIS

- Anlaufstelle für SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonen in allen Fragen der Suchtprävention und des Suchtgiftmissbrauchs von Schüler/innen.
- Förderung des Gedankens der Primärprävention und Einrichtung bzw. Förderung von Vertrauenslehrerinnen und -lehrern: Gemeinsam mit dem Pädagogischen Institut in Salzburg, hat KIS im Rahmen der Lehrerfortbildung bereits über 200 Vertrauenslehrerinnen und -lehrer aller Schularten ausgebildet.
- Aufbau und Unterstützung von Schüler-Multiplikatoren bzw. Netzwerken: Es ist gelungen die zukünftige Ausbildung von Schüler-Multiplikatoren mit dem Ziel Suchtprävention von Schülern für Schüler zu sichern. Das bedeutet, dass Schüler/innen ausgebildet werden, um selbstständig Suchtprävention an ihrer oder einer anderen Schule durchführen zu können.
- Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Präventionsprojekte der Schulen: Durch das Schul sponsoring des Landesschulrates für Salzburg konnten zahlreiche Projekte an verschiedenen Schulen des Landes Salzburg unterstützt werden. Anträge können beim Landesschulrat für Salzburg, Schulservice, eingereicht werden.
- Bereitstellung eines Leitfadens für die rechtliche Vorgangsweise im Umgang mit konkreten Verdachtsfällen: Als Entscheidungshilfe dient der von Dr. Irene AUER-CRISENAZ in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Salzburg u. der Universität Salzburg erstellte „Rechtliche Leitfaden“. Anhand dieses Leitfadens können sich Lehrpersonen und SchulleiterInnen kundig machen, wie im konkreten Anlassfall gehandelt werden soll, ohne die gesetzlichen Grundlagen zu verletzen.
- Bereitstellung von Listen mit unabhängigen Experten: KIS bietet nach Themenbereichen geordnete Listen von Fachleuten, die für Projekte oder Informationsveranstaltungen kontaktiert werden können.
- Gezielte Schulärztfortbildung: Schulärztinnen und Schulärzte sind häufig erste Anlaufstelle bei Sucht-

problemen. Umso wichtiger ist es, dass sie eng mit Vertrauenslehrerinnen und -lehrern kooperieren, um Suchtproblemen entgegenwirken zu können. Zu dieser Kooperation zählt ebenfalls eine gezielte Weiterbildung zum Thema Suchtprävention, die durch die enge Zusammenarbeit mit KIS erreicht worden ist.

- Betreuung und Unterstützung von Elternabenden, Informationsabenden und pädagogischen Konferenzen an Schulen: KIS war bei zahlreichen Elternabenden und pädagogischen Konferenzen vertreten, um Eltern, Lehrerinnen und -lehrern bei geplanten Projektarbeiten zu unterstützen. Diese Aufgabe möchten wir auch in Zukunft wahrnehmen um Informationen weiterzugeben.
- Aufbau einer Bibliothek mit einschlägiger Literatur. Zusätzlich sollen Unterrichtsmittel für Suchtpräventionsprojekte an Schulen bereitgestellt werden.
- Durchführung von öffentlichen Diskussionen
- Kooperation mit Elternvereinen, mit Schülervertretungen, mit anderen Behörden und außerschulischen Organisationen

Suchtprävention in der Schulgemeinschaft

KIS und Schule

Interessierten Lehrerinnen und Lehrern möchten KIS nicht nur fachkundige Auskunft für die Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten geben, sondern auch Kontakte zu wichtigen Institutionen vermitteln. Da Suchtprävention in der Schule hauptsächlich Primärprävention ist, soll eine frühzeitige, langfristige und kontinuierliche Vorbeugung stattfinden. Mögliche Ansätze für Präventionsarbeit sind dabei ebenso vielfältig wie die Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen von Sucht.

KIS und Familie

Der Einfluss, den die Familie auch im Hinblick auf eine gesunde Entwicklung von Kindern hat, ist nach wie vor unumstritten. Deshalb möchte die Kontaktstelle in Suchtfragen den Eltern unterstützend zur Seite stehen, sie mit wichtigen Informationen versorgen und diesen auch Möglichkeiten der Primärprävention in der Familie aufzeigen.

Mitglieder der KIS

Landesschulrat, Schularzt, Schulpsychologie, Pädagogisches Institut, Lehrer an AHS, BHS, HS, VS, LBS, sowie PTS, Exekutive, Staatsanwaltschaft, Elternvertretung, Schülervertretung

Kontakt

Tel. 0662 840419

E-mail: kis@salzburg.at<http://land.salzburg.at/landesschulrat/service/indexer.htm>**der autor**

Christoph Ascher ist Organisationsreferent der ÖGSR und beim LSR für Salzburg in der Abteilung Amtsdirektion für diverse Rechtsangelegenheiten (insbesondere Schulrecht) zuständig. Des Weiteren ist er u.a. Koordinator der Kontaktstelle für Suchtfragen sowie Redaktionsleiter des Infoblattes für die Schulgemeinschaft.

Gibt's den biblischen Rätselkuchen wirklich?

Von Winfried Schluifer

Darf Burcu als muslimische Schülerin mit Schleier den katholischen Religionsunterricht besuchen? Bekommt sie etwa auch noch eine Zeugnisnote? Müssen den Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Namen der abgemeldeten Schülerinnen und Schüler von der Direktion mitgeteilt werden?

Ich mache einen Einkehrtag mit 14-jährigen Teenies im alten Widum in der Leutasch/Seefeld? Wie lange geht meine Aufsichtspflicht am Abend? Bekommen meine Lehrerkollegen die dadurch ausfallenden Stunden bezahlt? Bitte die aktualisierte Fassung der Gehaltstabelle für Kindergärtnerinnen für katholische Kindertageseinrichtungen.

Ich habe an der Universität Religionspädagogik studiert, kann ich da auch an einer Volksschule im Pitztal 4 Stunden Religion unterrichten? Was heißt, dass ich als kirchlich bestellter Religionslehrer bei der Diözese angestellt bin? Zählen diese Zeiten dann überhaupt einmal für die Pension oder als Wartezeit beim Landesschulrat? Gibt's den biblischen Rätselkuchen und das Projekt „Tankstelle“ für den Religionsunterricht wirklich?

So oder ähnlich könnte ein kleiner Ausschnitt von Fragen lauten, mit denen ich als Schuljurist im Dienste der Kirche (Diözese Innsbruck) in meinem Büro im Bischöflichen Schulamt im Stadtteil Hötting (rein geographisch in Innsbruck über dem Landesschulrat für Tirol gelegen) befasst bin. Zu den Aufgaben dieses Amtes (inklusive der Fachinspektoren für Kath. Religion 12 Mitarbeiter) als kirchliche Oberbehörde zählen die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an allen Schulen auf

dem Gebiet der Diözese Innsbruck und die Begleitung der katholischen Privatschulen. Zum Schulamt gehört auch das Kindergarten- und Hortreferat als Anlauf- und Koordinationsstelle für die katholischen Kindertageseinrichtungen (pädagogisches Personal und Erhalterinnen) sowie die Audio-visuelle Medienstelle, an der Medien und Behelfe für den (Religions-) Unterricht, aber auch für Pfarren ausgeliehen werden können.

Durch die Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht (Schuljuristenverein) bietet sich für mich als „kirchlicher Schuljurist“ die Möglichkeit über die Grenzen des Bundeslandes Tirol hinaus Schule als vielfältiges Feld mit all dem, was Schule lebendig macht (Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern) durch Erfahrungsaustausch immer wieder neu zu entdecken. Vielleicht ist es hierbei auch ein gutes Omen, dass die Geschichte der österreichischen Schule von ihren Anfängen her immer schon mit der Geschichte der Kirche in enger Verbindung gestanden ist.

Erlauben Sie mir, dass ich von den eingangs aufgeworfenen Fragen nur eine einzige beantworte, und zwar die, die in ihrer Lösung neben einem rein wissenschaftlichen auch einen kulinarischen Aspekt zu bieten hat: Ja, es gibt einen biblischen Rätselkuchen (findet auch zunehmend im sogenannten „anschaulichen Religionsunterricht“ Verwendung) und wer sich die Mühe macht, ihn zu knacken, wird reichlich mit höchsten Gaumenfreuden belohnt. Folgende Bibelstellen (Altes/Neues Testament) gilt es zu finden:

1,5 Tassen Dtn 32, 14a

6 Stück Jer, 17,11

2 Tassen Ri 14,18a

4,5 Tassen 1 Kön 5,2

2 Tassen 1 Sam 30, 12a

¾ Tasse 1 Kor 3,2

1 Tasse Num 17, 23b

1 Prise Lev 2,13

3-4 Teelöffel Jer 6, 20b

3 Teelöffel Backpulver

Befolge: Spr, 23 14a

Außerdem gilt in jedem Fall: Mt 19, 12 d

Und beim Essen denk an: Lk 14, 12-14

Ein Tipp: Backzeit etwa 1 ½ Stunden in einer Kastenform, der Teig wird ziemlich flüssig!

Gutes Gelingen und wohl bekomm's!

der autor

Dr. Winfried Schluifer ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Amtsführender Direktor des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck.

Zur Frage der Zuständigkeit der Schulbehörden bei Ehrenbeleidigungen von Lehrern an der Schule

Von Maria Gruber



Im Falle von Beleidigung und sonstigen Verletzungen der Ehre unterscheidet man (verwaltungs)strafrechtliche Tatbestände und allfällige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche. Letztere kann der Geschädigte im Klageweg vor dem zuständigen Zivilgericht

geltend machen. Als Streitigkeit der Bürger unter sich bedürfen Zivilrechtsklagen von Lehrern mit dem Begehren auf Schadenersatz aus Ehrenbeleidigung bzw. Rufschädigung keiner wie auch immer gearteten Ermächtigung durch die Schulbehörden.

Im Strafrecht sind die sog. Ehrenbeleidigungen in den §§ 111 bis 117 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Die genannten Bestimmungen enthalten genau genommen drei Straftatbestände zum Schutz des Rechtsgutes der Ehre (das sind § 111 - Üble Nachrede, § 113 - Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und § 115 - Beleidigung), die jedoch nur dann angewendet werden, wenn das beleidigende Verhalten öffentlich bzw. vor einer bestimmten Personenanzahl gesetzt wurde. Bei Fehlen dieser Mindestpublizität (insbes. bei Ehrverletzungen unter vier Augen) liegt eine sog. Ehrenkränkung vor, die nicht strafgerichtlich sondern nach den Verwaltungsstrafbestimmungen der Länder (zB in den Landespolizeigesetzen) zu verfolgen wäre.

Die Ehrenbeleidigungsdelikte des StGB werden grundsätzlich nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten verfolgt; in Zusammenhang mit Ehrenverletzungen von Lehrern ist jedoch der Sonderfall des § 117 Abs. 2 StGB zu beachten, der strafbare Handlungen gegen die Ehre eines Beamten während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes bzw. in Bezug auf seine öffentlichen Berufshandlungen zu Ermächtigungsdelikten erklärt, d.h. die genannten Handlungen werden vom Staatsanwalt von Amts wegen verfolgt, jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Person bzw. Institution.

Konkret bedeutet dies:

- Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB sind alle Lehrer, unabhängig davon, ob sie Vertragslehrer oder Beamte, Bundes- oder Landeslehrer sind.

- Zur amtswegigen Verfolgung durch den Staatsanwalt bedarf es einer doppelten Ermächtigung, nämlich der Ermächtigung des Verletzten und der Ermächtigung der diesem vorgesetzten Stelle. Unter vorgesetzter Stelle ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zu verstehen, also derjenige, zu dem der Beamte kraft Dienstrechts- und Organisationsvorschriften unmittelbar im Verhältnis der Über- und Unterordnung steht. Für den Lehrer ist dies der Schulleiter, und nicht die seiner Dienststelle übergeordnete Behörde (BSR bzw. LSR). Bei der Frage, ob die Ermächtigung zu erteilen ist, hat der Schulleiter im Dienste der Strafrechtspflege eigenständig zu überprüfen, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse (im Interesse der Schule) gelegen ist. Wird der Schulleiter selbst in Ausübung seines Amtes beleidigt, kann die Ermächtigung nur die übergeordnete Schulbehörde erteilen.

- Erhebt der Staatsanwalt auf Basis der doppelten Ermächtigung Anklage, kann sich der Verletzte jederzeit bis zum Schluss der Hauptverhandlung der öffentlichen Anklage ausdrücklich als Nebenkläger anschließen. Der Nebenkläger hat dieselbe prozessuale Stellung wie ein Privatankläger (so könnte er beispielsweise Rechtsmittel erheben), aber trägt kein Kostenrisiko.

- Der verletzte Lehrer kann auf eigenes Kostenrisiko auch selbst Privatanklage erheben, wenn:

- der Staatsanwalt von der Verfolgung absieht oder zurücktritt,
- auf Anfrage des Staatsanwaltes die erforderlichen Ermächtigungen nicht erteilt oder zurückgezogen werden,
- der verletzte Lehrer von vornherein die Ermächtigung ausdrücklich verweigert.

Zur Ausübung seines Privatanklagerechtes bedarf der Lehrer niemals der Zustimmung des Schulleiters als vorgesetzte Stelle.

- Der verletzte Lehrer kann sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen, wenn aus der ehrverletzenden strafbaren Handlung privatrechtliche Ansprüche entstehen, deren Geltendmachung an sich vor das Zivilgericht gehören würde.

die autorin

Mag. Maria Gruber ist Bildungsreferentin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Schulrechtslegistik – Bereich Bildung im BMBWK tätig.

Judikaturbesprechung

Von Andreas Bitterer



Der OGH hat im Zusammenhang mit der Nichtgewährung von Bundesbetreuung für einen afghanischen Asylwerber (Asyl wurde demgegenüber gewährt) einen für Leistungen, die von Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß

Art. 17 B-VG aufgrund von Selbstbindungsgesetzen gewährt werden, entscheidenden Rechtssatz statuiert:

LEXIKON

OGH-Rechtssatz vom 24.2.2003, 1 Ob 272/02k im Wortlaut.

„Für die Verneinung der Leistungspflicht eines staatlichen Rechtsträgers genügt der Hinweis auf die Regelung über den Mangel eines Rechtsanspruchs auf Leistung in einem Selbstbindungsgesetz nicht. Es besteht vielmehr ein klagbarer Anspruch gegen die auf Grundlage eines Selbstbindungsgesetzes leistungspflichtige Gebietskörperschaft, soweit ein solcher Anspruch nicht mangels Erfüllung der im Selbstbindungsgesetz normierten Leistungsvoraussetzungen oder in Ermangelung solcher Vorschriften deshalb ausscheidet, weil die Leistungsverweigerung in einem bestimmten Einzelfall dem Gleichbehandlungsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot aus besonderen Gründen nicht widerspricht. Hat sich daher eine Gebietskörperschaft in einem Selbstbindungsgesetz zur Leistung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, so ist sie von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Leistung jedermann, der diese Voraussetzungen erfüllt, zu erbringen, wenn sie eine solche Leistung in anderen Einzelfällen bereits erbrachte. Auf eine solche Leistung besteht daher insoweit ein klagbarer Anspruch.“

Mit dieser Entscheidung wird jedermann ein allgemeiner im Zivilrechtsweg einklagbarer Rechtsanspruch auf Leistungen eingeräumt (hier Bundesbetreuung als Selbstbindung innerhalb des in die Kompetenz der Länder fallenden Hoheitsbereiches der Sozialhilfe, allgemein etwa Wohnbauförderung oder Presseförderung, ressortrelevant etwa Erwachsenenbildungsförderung gemäß dem sogenannten Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1973), selbst wenn in Selbstbindungsgesetzen ausdrücklich ein Rechtsanspruch ausgeschlossen wird. Auf die jeweiligen Förderungsvergabebestimmungen sind nunmehr die Maßstäbe des Gleichbehandlungsgebotes und Diskriminierungsverbotes mit Außenwirkung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wie auch im Rahmen der ho-

heitlichen Verwaltung anzuwenden. Insofern weicht der OGH erstmals von der vom VfGH entwickelten Judikatur zu den Selbstbindungsgesetzen ab. Diesen billigt der VfGH reinen „Innennormcharakter“ zu, wonach derartige Gesetze „nur die Verwaltung selbst“ binden, „aber nicht unmittelbar nach außen“ wirken und daher „keine Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen“ begründen (VfSlg. 13973/1994).

Dieser Ansicht folgte bislang auch der OGH, „richtet sich (doch) ein solches Gesetz lediglich an die mit der Wahrnehmung von nichthoheitlichen Verwaltungsaufgaben betreuten Organe und begründet als Akt der inneren Gesetzgebung keinerlei Rechtsansprüche für den Einzelnen“ (9 Ob A 122/90). Im Zusammenhang mit der Fiskalgeltung der Grundrechte im Privatrecht lies der OGH allerdings erkennen, dass etwa (Monopol-)Unternehmen der öffentlichen Hand einen Vertragsabschluss nicht aus unsachlichen Gründen verweigern können (Kontrahierungszwang im Bereich der Leistungsverwaltung auf Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes, 1 Ob 135/98d).

Vergleichbares ist bei der Rechtsprechung des OGH im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe aufgrund von Selbstbindungsnormen zu bemerken. Der Anbieter darf aufgrund der allgemeinen Kundmachung der selbstbindenden Normen auf deren Einhaltung durch die Verwaltungsorgane vertrauen. „Überdies sei der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz auf das Verhältnis der öffentlichen Hand als Träger von Privatrechten zum einzelnen Rechtssubjekt anzuwenden. Bei der öffentlichen Ausschreibung verstehe sich das geradezu von selbst“ (JBl. 2000, 519). Ausgehend von dieser Judikaturentwicklung hat der OGH mit dem Beschluss 1 Ob 272/02k nunmehr den genannten Judikaturwechsel vollzogen.

In Bezug auf das erwähnte Erwachsenenbildungsförderungsgesetz ist festzuhalten, dass im Abschnitt I die zur Erlangung der Förderungen notwendigen Voraussetzungen beschrieben werden. Neben Gegenstand der Förderung, Förderungswürdigkeit, Förderarten und Förderungsempfänger enthält dieses Bundesgesetz auch den Zusatz, dass „kein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht“ (§ 5 Abs. 5 leg. cit.).

Im Lichte des Rechtssatzes des genannten OGH-Beschlusses wird daher eine Förderungsvergabe in diesem Bereich auch nach den Prinzipien der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung zu erfolgen haben, sofern nicht

mangels Erfüllung der normierten Leistungsvoraussetzungen (vgl. §§ 1 bis 6 und 8, insbesondere auch § 7 leg. cit. betreffend die bevorzugte Stellung der „Gesamtösterreichischen Einrichtungen“) ein derartiger Anspruch ausscheidet. Selbst wenn keine Leistungsvoraussetzungen normiert wären, hätte die leistungspflichtige Gebietskörperschaft im Rahmen der Förderungsvergabe nach den genannten zwei Prinzipien vorzugehen. Sobald eine der Selbstbindung entsprechende Leistung zuerkannt wurde, vermittelt das unter gleichen Bedingungen anderen Leistungswerbern einen klagbaren Anspruch.

Obwohl der OGH-Beschluss diesbezüglich keine Aussagen trifft, wird wohl davon auszugehen sein, dass Förderungsvergaben nur nach Maßgabe der bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Mittel erfolgen können (dh. allenfalls eine Verteilung der Mittel dergestalt zu erfolgen hat, dass alle die rechtlichen Voraussetzungen erfüllenden Förderungswerber eine pekuniäre Leistung erhalten).

der autor

Mag. Andreas Bitterer ist stellvertretender Kassier der ÖGSR. Er ist Leiter der Abteilung Z/11 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste) und stellvertretender Leiter der Abteilung Z/9 (Schulrechtslegistik) im BMBWK sowie Mitglied der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt.

Unsere Homepage ist im Entstehen - ein Bericht

Von Michael Fuchs-Robetin



"Liebe Mitglieder! Unter der Adresse www.ogsr.at wird in Kürze unsere Homepage erscheinen. Die Domain und der Speicherplatz werden dankenswerterweise vom BMBWK zur Verfügung gestellt.

Das Layout habe ich selbst entworfen. Da ich kein Grafiker bin, wäre ich für Verbesserungsvorschläge dankbar. Das Konzept, dass die Seite größtenteils ohne speicherintensive Scripts oder Programme auskommt möchte ich aber beibehalten, da so der vorhandene Webspaces optimal genutzt werden kann und weitere Informationen auf einfache Weise hinzugefügt werden können.

Um zum internen Bereich zu gelangen, muss man ein Passwort eingeben. Dort findet man die Emailadressen sämtlicher Mitglieder sowie ein Anmeldeformular für neu geworbene Mitglieder. Über Vorschläge, was sonst noch auf der Homepage - intern oder öffentlich - stehen sollte, würde ich mich freuen.

Michael Fuchs-Robetin".

Mag. Michael Fuchs-Robetin ist Referent für Öffentlichkeitsarbeit bei der ÖGSR und Mitarbeiter der Abt. III/2, Kompetenzzentrum A und Besoldungslegistik, im Bundeskanzleramt (Spezialgebiet: Lehrerangelegenheiten und Bildungswesen).

Logo-Wettbewerb

Wir brauchen für unseren Verein auch noch ein Logo. Deshalb wird unter dem Motto: „**Mitglieder der ÖGSR sind kreativ**“ ein Wettbewerb veranstaltet. Dem Gewinner winkt ein Ehrenpreis. LOGO-Beiträge mögen bis 10. Dezember 2003 an die e-mail-Adresse: michael.fuchs-robotin@bka.gv.at geschickt werden. Eine Fachjury wird den Gewinner/die Gewinnerin ermitteln.

Mitglieder werben Mitglieder

Ich bin fleißig am Werben für unseren Verein und konnte bisher den Herrn Landesschulratsdirektor HR Dr. HOMBAUER als Vereinsmitglied gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen,
Andreas Luger

OR Mag. Andreas Luger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Burgenland und als Jurist beim LSR für Burgenland tätig.

Bank Austria
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?

Recht aktuell

Recht allg. und Zivilrecht

Steuerrecht

Öffentliches Recht

Europarecht

Strafrecht

Wirtschaftsrecht

Arbeits- und Sozialrecht

Bauen, Mieten, Wohnen

Studium und Ausbildung

MANZ Sachbuch / Juridica

Jisa/Juraneck/Schreiner/Götz Die österreichischen Schulgesetze



Aktuell für das
Schuljahr
2003/2004

Diese Ausgabe enthält alle österreichischen Schulgesetze (Bundesrecht) samt Durchführungsvorschriften. Die zahlreichen erläuternden Anmerkungen geben Zusatzinformationen und zeigen wichtige Querverbindungen auf. Schulrechtsneuerungen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres berücksichtigt.

Die 27. Lieferung enthält:

- **Neu:** Bildungsdokumentationsgesetz
- **Novellen** zu: UniversitätsberechtigungsV
V über Beiträge für Schülerheime und
ganztägige Schulformen
- Erstmals **Schulrecht Aktuell** – der schnelle Überblick über die wesentlichen Neuerungen für das Schuljahr 2003/2004 mit Hintergrundinformation.

Die Autoren

Dr. **Werner Jisa**, Ministerialrat im BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Univ.-Doz. Dr. **Markus Juraneck**, stv. Landesschulratsdirektor von Tirol.

Dr. **Martin Schreiner**, Ministerialrat im BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mag. **Andrea Götz**, Leiterin der Schulrechtsabteilung des BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

2003. Loseblattwerk inkl. 27. Lieferung. EUR 128,- ISBN 3-214-13459-0
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

MANZ 
www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien



Unser Dienstleistungsangebot: ein Beispiel für Coaching

Von Maximilian Pürstl

Manchmal gibt es Situationen, wo uns ein Gesprächspartner gut tut.

Ein Coach kann sich ganz auf die Ziele des Kunden konzentrieren, da er nicht – wie ein Freund – mit eigenen Interessen und Wünschen dem Kunden gegenüber verstrickt ist. Oft stellt bereits das Aussprechen einer Schwierigkeit den wesentlichen Schritt zur Lösung dar. Als Coach verpflichtete ich mich selbstverständlich zur Verschwiegenheit!

Im Coachingprozess können Sie

- Ihre Vorstellungen vom Lösungszustand erarbeiten.
- Ihre Ziele klären Zusammenhänge finden.
- Unausgesprochenes aussprechen.

Alte Verhaltensmuster unterbrechen und neue erlernen.

- Erlebtes neu ordnen Ihre Wahrnehmungen verändern.
- Neue Verhaltensmuster gestalten.

Was geschehen soll, wie intensiv der Coachingprozess sich gestaltet, welche Ziele Sie erarbeiten, welche Lösungen Sie finden, welche Themen Sie berühren und welche Sie ruhen lassen, entscheiden Sie selbst.

Da ich den Blick auf die Lösungen richte, kann sich der Coachingprozess auf eine einzige oder zumindest wenige Begegnungen beschränken.

Ein weiterer Vorteil in meinem Vorgehen liegt in der Möglichkeit den Coachingprozess verdeckt zu gestalten. Dh. Sie müssen weder die Namen der beteiligten Personen nennen, noch Ihr Anliegen genau beschreiben. Es genügen allgemeine Angaben.

Folgende Methoden wende ich im Coachingprozess mit Einzelpersonen/Teams/

Gruppen an:

lösungsorientierte Gespräche

systemische Strukturaufstellungen

Mag. Maximilian Pürstl ist Psychotherapeut, Coach, Supervisor und akad. Organisationsentwickler in 6380 St. Johann in Tirol, Speckbacherstraße 50b.

Tel: 05352/65940

e-mail: m.puerstl@utanet.at

Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

11. Dezember 2003: Sitzung des erweiterten Vorstandes – anschließend Punsch-Hütten-Treffen für alle ordentlichen Mitglieder

29. Jänner 2004: Auftaktveranstaltung der ÖGSR: Symposium „Österreich-Konvent-Schulverfassung neu?“

27./28./29. Februar 2004 oder

5./6./7. März 2004: Schiwochenende

Nähere Informationen und Einladungen folgen.

Mitgliederseite

Von Margot Stöger und
Elisabeth Kaiser-Pawlistik

Gründungsmitglieder

Ascher Christoph

Organisationsreferent, LSR/Salzburg

Mag. Bitterer Andreas

Kassier-Stellvertreter, BMBWK

Dr. Brunner Elsa

Kontakte zu den LSR/Direktoren, LSR/Steiermark

Mag. Fresner Michael

1. Rechnungsprüfer, LSR/Steiermark

Mag. Fuchs-Robetin Michael

Referent für Öffentlichkeitsarbeit, BKA

Mag. Gartner Simone

Publikationskoordinatorin, BMBWK

Mag. Glanz Harald

ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

Mag. Glinz Robert

Landeskoordinator, LSR/Salzburg

Dr. Gmeiner Christine

Landeskoordinatorin, LSR/Vorarlberg

Dr. Goger Otto

ordentliches Mitglied, SSR/Wien

Mag. Götz Andrea

Vizepräsidentin, BMBWK

Mag. Gruber Maria,

Bildungsreferentin, BMBWK

Dr. Jisa Werner,

Referent für internationale Kontakte, BMBWK

Dr. Juranek Markus,

Präsident, LSR/Tirol

Kaiser-Pawlistik Elisabeth

Schriftführer-Stellvertreterin, BMBWK

Dr. Kepplinger Johann

Landeskoordinator, LSR/Oberösterreich

Mag. Loibl Markus

2. Rechnungsprüfer, LSR/Niederösterreich

Mag. Luger Andreas

Landeskoordinator, LSR/Burgenland

Dr. Münster Gerhard

Kassier, BMBWK

Dr. Perko Klaus

ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

Dr. Raffler Reinhold

Landeskoordinator, LSR/Tirol

Mag. Rochel Erich

ordentliches Mitglied, BMBWK

Mag. Schiffler Thomas

Landeskoordinator, LSR/Niederösterreich

Mag. Stadlmann Franziska

Landeskoordinatorin, SSR/Wien

Mag. Stöger Margot

Schriftführerin, SSR/Wien

Mag. Wippel Engelbert

Landeskoordinator, LSR/Steiermark

Mag. Ziegler Georg

Landeskoordinator, LSR/Kärnten

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: 4. September 2003)

DDr. Auer Karl-Heinz

ordentliches Mitglied, PädAk Bund Tirol

Dr. Brezovich Branimir

ordentliches Mitglied, in Pension, ehem. BMBWK

Dr. Burger Eva,

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Dr. Freudensprung Friedrich

ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

Dr. Hombauer Anton

ordentliches Mitglied, LSR/Burgenland

Dr. Lienhart Hannes

ordentliches Mitglied, Bischöfl. Schulamt Graz

Dr. Marte-Stefani Evelyn

ordentliches Mitglied, LSR/Vorarlberg

Dr. Moritz Ingrid

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Mag. Philadelphy Bruno

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Mag. Rossmann Rosemarie

ordentliches Mitglied, Bischöfliches Schulamt Gurk

Dr. Rumpler Peter

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Rumpler Reinhard

ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

Schlögl Isabelle

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Dr. Schluifer Winfried

ordentliches Mitglied, Bischöfliches Schulamt Innsbruck

Mag. Schneider Angelika

ordentliches Mitglied, BMBWK

Dr. Wesely Franz

ordentliches Mitglied, LSR/Niederösterreich

Dr. Neururer Anton

Ehrenmitglied der ÖGSR, LSR/Tirol

Mag. Margot Stöger ist Schriftführerin der ÖGSR und Leiterin des Referats für Externistenangelegenheiten im Stadtschulrat für Wien.

ADir. Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMBWK tätig.



Newsletter

1/2003

Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht

Bank Austria
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung
bm:bwk

1/2003

Inhalt

Geleitwort der Frau Bundesministerin	3
Zum Geleit – LSRDir. Dr. Neururer	4
Vorwort des Präsidenten der ÖGSR	5
Die ÖGSR – 2003 - das erste Jahr	6
Editorial	7
Schulversuche I. Teil	8
Schutz des Eigentums in der Schule	10
Neugestaltung des Schülerdisziplinarrechtes	10
Mangelhafte Durchführung einer Schularbeit - Möglichkeiten einer Reparatur?	11
Kritische Betrachtungen - Übertritt von einer Schulart - (Form, Fachrichtung) in eine andere	12
Einführung der integrativen Berufsausbildung	14
Abschließende Prüfungen – Prüfungstermine - eine Anregung	15
KIS – die Kontaktstelle in Suchtfragen	16
Gibt's den biblischen Rätselkuchen wirklich?	17
Zur Frage der Zuständigkeit der Schulbehörden bei Ehrenbeleidigungen von Lehrern an der Schule	18
Judikaturbesprechung	19
Unsere Homepage ist im Entstehen – ein Bericht	20
Logo	20
Mitglieder werben Mitglieder	20
Unser Dienstleistungsangebot: ein Beispiel für Coaching	21
Ankündigungen – Termine	23
Mitgliederseite	24

Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin: Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:

Erklärung über die grundlegende Richtung: Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:

Mag. Simone Gartner

Layout:

Markus Springer

Redaktioneller Dank für die Mitarbeit:

Silvia Schiebinger, Johannes Raunig

Hergestellt im bm:bwk